

Hessisches Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen
Postfach 3160 65021 Wiesbaden

Kreisausschuss des
Wetteraukreises
Europaplatz

61169 Friedberg (Hessen)

Geschäftszeichen IV.5 - 620.020.017 - 00050
Bearbeiter Herr Scheid
Durchwahl 0611 - 368 2649

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom 1. Februar 2024

Datum 28. Januar 2025

Wetteraukreis

30. Jan. 2025

Schulentwicklungsplan des Wetteraukreises für allgemein bildende Schulen / 10. Fortschreibung

Antrag des Kreistags vom 20. Dezember 2023
Stellungnahme des Staatlichen Schulamts vom 28. Februar 2024
Bezug: Meine Erlasse vom 28. Februar 2011 und vom 12. Mai 2015

Mit Schreiben vom 1. Februar 2024 haben Sie mir die 10. Fortschreibung des oben genannten Schulentwicklungsplans des Wetteraukreises gemäß § 145 Abs. 6 Hessisches Schulgesetz (HSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2023 (GVBl. S. 234) zur Zustimmung vorgelegt und mit gleichem Schreiben die Zustimmung zu einer Organisationsmaßnahme gemäß § 146 HSchG beantragt.

Vorbemerkung

Nach § 147 HSchG üben in Hessen die kommunalen Schulträger ihre Rechte und Pflichten als Selbstverwaltungsangelegenheit aus, womit klargestellt ist, dass sie ihre Aufgaben als eigene Aufgaben im Sinne der Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz und Art. 137 Hessische Verfassung wahrnehmen und auch als Schulträger den verfassungsrechtlichen Schutz der kommunalen Selbstverwaltung genießen (Köller/Winkler, in: Köller/Achilles, HSchG, § 147 einzige Erl.). Andererseits steht das Schulwesen unter der Aufsicht des Staates (Art. 7 Abs. 1 Grundgesetz) beziehungsweise ist Sache des Staates (Art. 56 Abs. 1 Satz 2 Hessische Verfassung). Diese Verfassungsnormen begründen inhaltsgleich die Befugnis des Staates zur Organisation, Planung, Leitung und Beaufsichtigung des Schulwesens. Dem Erfordernis, dass Land und Schulträger bei der Schulentwicklungsplanung zusammenwirken, wird dadurch Rechnung getragen, dass das Land nach § 145 Abs. 6 HSchG dem Schulentwicklungsplan zustimmen muss. Dabei ist es auf eine Rechtmäßigkeitskontrolle beschränkt (Winkler, in: Köller/Achilles, HSchG, § 137 Erl. 3.1.2). Aufgrund seiner Gesamtverantwortung für das Schulwesen und zum Ausgleich mit den Interessen anderer Schulträger prüft das Land die Planung anhand der unbestimmten Rechtsbegriffe wie

„öffentliches Bedürfnis“, „sinnvolle Unterrichts- und Erziehungsarbeit“, „ordnungsgemäße Gestaltung des Unterrichts“ oder „Zweckmäßigkeit der Schulorganisation“.

A. Schulentwicklungsplan – Allgemeines

Die Gestaltung des schulischen Angebots ist Aufgabe der Schulentwicklungsplanung. Sie wird nach § 144 Satz 2 HSchG maßgeblich vom öffentlichen Bedürfnis bestimmt. Dieses wiederum dokumentiert sich insbesondere in der Entwicklung der Schülerzahlen, dem erkennbaren Elterninteresse sowie dem Gebot, ein regional ausgeglichenes Bildungsangebot vorzuhalten. Ziel der Schulentwicklungsplanung ist eine zweckmäßige Schulorganisation. Um diese zu gewährleisten, muss die Schulentwicklungsplanung nicht nur den gegebenen tatsächlichen Umfang des Schulangebots im Gebiet des Schulträgers beschreiben, sondern darüber hinaus dieses Schulangebot unter Berücksichtigung der absehbaren zukünftigen Entwicklung des Bedarfs vorausschauend fortentwickeln. Dieses Erfordernis ergibt sich insbesondere mit Blick auf die Bevölkerungsentwicklung und erkennbare Elternwünsche sowie in Abwägung mit sonstigen öffentlichen Belangen.

Die vorliegende 10. Fortschreibung des Schulentwicklungsplans (SEP) für allgemein bildende Schulen stellt die Bildungsangebote des Wetteraukreises detailliert dar. Die Entwicklung der Schullandschaft in den vom Schulträger definierten 25 Planungsregionen wird gestützt auf Prognosen über die Schülerzahlentwicklung der einzelnen Standorte; die Einzugsbereiche der weiterführenden Schulen werden eingehend beschrieben. Investive Schulbaumaßnahmen werden tabellarisch dargelegt und schließen auch sächliche sowie räumliche Bedarfe einer inklusiven Beschulung (Förderräume, Büroflächen) mit ein. Nach wie vor ist erkennbar, dass der Wetteraukreis ein allgemein ausgeglichenes, weitgehend am Elterninteresse ausgerichtetes Bildungsangebot unterhält und die Wahlmöglichkeit zwischen den weiterführenden Bildungsgängen nach § 77 HSchG tatsächlich gewährleistet.

Festgestellt wird ein „Zuwachs bei den Schülerzahlen“ (SEP, S. 31). Entgegen der negativen Vorausberechnung des Hessischen Statistischen Landesamtes vom Februar 2011¹ ist etwa die Zahl der Grundschülerinnen und Grundschüler im Wetteraukreis seit 2015 um rund 6 Prozent gestiegen. Dieser Anstieg ist freilich nicht in allen Kreisteilen festzustellen, sodass einzelne Ortschaften, wie z.B. Gedern, rückläufige Schülerzahlen zu verzeichnen haben. In Städten wie Bad Vilbel, Büdingen und Butzbach dagegen hat es der Schulträger mit steigenden Schülerzahlen zu tun. Letzteres stellt den Wetteraukreis vor Herausforderungen, denen er mit der Schulentwicklungsplanung begegnen muss. Die Erfordernisse der inklusiven Beschulung, der Beschulung in nichtdeutscher Herkunftssprache oder in weiteren Schwerpunktsetzungen und die Umsetzung des Rechtsanspruchs auf ganztägige Förderung im Grundschulalter binden Raumkapazitäten der allgemein bildenden Schulen, die Erweiterungsmaßnahmen unvermeidlich erscheinen lassen.

¹ Vgl. Hessisches Statistisches Landesamt: „Schüler und Schulentlassene in Hessen 2025 - Ergebnisse der regionalisierten Schüler- und Schulabgängervorausberechnung für die allgemeinbildenden Schulen bis 2025“; Kennziffer: B I 3 – unreg./2013. s. Seite 8 ff.

B. Zustimmung mit Auflagen

Unter Berücksichtigung der Ausführungen unter A. stimme ich der 10. Fortschreibung des Schulentwicklungsplans des Wetteraukreises für allgemein bildende Schulen gemäß § 145 Abs. 6 Satz 2 HSchG zu. Meine Zustimmung verbinde ich mit der Auflage, das Grundschulangebot in den unter C.1 beschriebenen Gemeinden sowie die unter C.2 genannten Sekundarstufenangebote nach den unter A. beschriebenen Grundsätzen der Schulorganisation erneut zu analysieren und mir innerhalb von fünf Jahren nach Zugang dieses Erlasses eine Fortschreibung vorzulegen. Die Planung muss den Anforderungen des § 145 Abs. 3, 4 und 6 HSchG (personelle Ausstattung der Schulen im Rahmen der Bedarfs- und Finanzplanung des Landes, regional ausgeglichenes Bildungsangebot, zweckmäßige Schulorganisation) genügen. Zur Begründung verweise ich auf die Ausführungen unter C.1 und C.2.

C. Allgemein bildende Schulen

C.1 Grundschulen

Schon in meinem Erlass vom 12. Mai 2015 hatte ich darauf hingewiesen, dass eine Anpassung des Schulangebots an die tatsächliche Entwicklung der Schülerzahlen Voraussetzung für meine Zustimmung ist. Darauf gehen Sie in dem vorliegenden Schulentwicklungsplan zwar ein (SEP, S. 30 ff.), verweisen aber allgemein auf die Bedeutung der Grundschule „in den Dörfern“ und darauf, dass die Schülerzahlentwicklung im Wetteraukreis positiver ist als vor zehn Jahren angenommen. Selbst bei kleinsten Grundschulen ziehen Sie Konsequenzen für die Schulorganisation nicht einmal in Erwägung.

Nun konnten die Grundschulangebote in Florstadt (Grundschule Stammheim), Altstadt (Karoline-von-Günderrode-Schule) und Nidda (Hoheberg-Schule Ober-Lais) ihre Anmeldezahlen zwar erhöhen, andererseits aber geben die aktuellen und prognostizierten Schülerzahlen für die **Schule am Niedertor** in Gedern und die **Grundschule Ulfa** in Nidda weiterhin Anlass zur Sorge und bedingen daher die wiederholte Auflage, die Schulorganisation erneut zu prüfen:

Grundschule	Schüler/Klassen im SJ 2023/2024	Schüler/Klassen im SJ 2027/2028
Nidda, Grundschule Ulfa	42/3 ²	36/2
Gedern, Schule am Niedertor	41/2	40/3

Auf die Möglichkeit, kleine Schulen i.S. des § 11 Abs. 8 HSchG zu Verbundschulen zusammenzulegen, habe ich mehrfach hingewiesen. Die Entscheidung, aus welchen Schulen ein solcher Verbund gebildet wird oder ob im Rahmen der Schulentwicklungsplanung eine andere Lösung – gegebenenfalls die Aufhebung eines Standorts – zur Angebotsstabilisierung angestrebt wird, obliegt dem Schulträger.

Zugleich gilt es, im Rahmen der nächsten Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes auch die Grundschulen in den Blick zu nehmen, deren Aufnahmekapazität heute bereits an ihre Grenzen stößt. Die Schülerzahlen an der **Stadtschule Büdingen** sind von 283 im Schuljahr 2013/2014 auf 406 (Schülerinnen und Schülern aus

² Ohne Berücksichtigung von Schülerinnen und Schülern mit nichtdeutscher Herkunftssprache, im SJ 2023/2024: 8 Schülerinnen und Schüler

den Vorklassen mit einberechnet) im Schuljahr 2023/2024 gewachsen, und Sie gehen in Ihrer Planung (SEP, S. 143) von einem weiteren Anstieg auf 415 Schülerinnen und Schüler im Schuljahr 2027/2028 aus. Es bestehen Zweifel, ob die räumlichen Kapazitäten in dem Gebäudeensemble der Stadtschule Büdingen hierfür ausreichen. Auch hier ist es Aufgabe der Schulentwicklungsplanung, die planerische Grundlage für ein bedarfsgerechtes und zukunftsfähiges Schulangebot zu schaffen und Maßnahmen zu ergreifen, die eine ordnungsgemäße Gestaltung des Unterrichts sicherstellen.

C.2 Schulen der Sekundarstufen I und II

In der vorliegenden Fortschreibung des Schulentwicklungsplans beschreiben Sie auf den Seiten 40 und 41 für den Wetteraukreis einen kontinuierlichen Bevölkerungszuwachs in den Jahren 2011 bis 2021. Die höchsten Anstiege verzeichnen demnach Bad Vilbel (+11,59 %) und Butzbach (+11,62 %). Aktuellere Daten bestätigen den Trend, der in Ihren Prognosen der Übergangszahlen von der Grundschule in die Schulen der Sekundarstufe I jedoch weitgehend unberücksichtigt bleibt. Insbesondere die Aufnahmekapazitäten der Gymnasien und Gymnasialzweige kooperativer Gesamtschulen sind hier verstärkt in den Blick zu nehmen. Zu erwarten ist, dass im gymnasialen Bildungsgang zusätzliche Raumbedarfe entstehen.

Erich-Kästner-Schule

Bereits mit Erlass vom 28. Februar 2011 und bekräftigend mit Erlass vom 12. Mai 2015 habe ich darauf hingewiesen, dass im Realschulzweig der Grund-, Haupt- und Realschule **Erich-Kästner-Schule** in Rosbach-Rodheim die Schülerzahl deutlich zurückgeht. Die Sekundarstufe der Schule kann sich gegenüber den Bildungsangeboten der Schulen in Friedrichsdorf und Friedberg kaum noch behaupten. Ich habe Sie darauf hingewiesen, dass angesichts der demografischen Entwicklung im Planungsbezirk Friedberg die Zahl der Angebote des mittleren Bildungsgangs zu reduzieren ist, um für die verbleibenden Standorte längerfristig die erforderliche Konsolidierung herzustellen.

Die Schülerinnen und Schüler in den drei eingerichteten Intensivklassen nicht einkalkuliert, ist die Schülerzahl stärker zurückgegangen als prognostiziert: Im Schuljahr 2023/2024 zählte der Realschulzweig in den Jahrgangsstufe 5 und 7 nur noch jeweils 12 Schülerinnen und Schüler, der Hauptschulzweig noch 6 Schülerinnen und Schüler in der Jahrgangsstufe 5 und 3 in der Jahrgangsstufe 7. Damit wird die Schülermindestzahl nach der Klassengrößenverordnung (§ 1 SchulKlassGrV) nicht bzw. nur knapp erreicht. Schulformübergreifender Unterricht ist hier notgedrungen zur gängigen Praxis geworden.

Angesichts dieser Sachlage weise ich nachdrücklich darauf hin, dass die vorhandene Schülerzahl eine Differenzierung des Unterrichts nach § 144a Abs. 1 Satz 1 HSchG kaum mehr ermöglicht. Das mangelnde öffentliche Bedürfnis am Erhalt dieses Schulangebots (§ 144 HSchG) spiegelt sich im fehlenden Elterninteresse bzw. sinkenden Anmeldezahlen wider. Inwiefern sich die dauerhafte Integration der Schülerinnen und Schüler aus den Intensivklassen in den Regelschulbetrieb auswirkt, bleibt abzuwarten und muss in der Fortschreibung des Schulentwicklungsplans in fünf Jahren neu bewertet werden.

Geschwister-Scholl-Schule und Karl-Weigand-Schule

Mit der **Geschwister-Scholl-Schule** in Niddatal und der **Karl-Weigand-Schule** in Florstadt unterhält der Wetteraukreis in räumlicher Nähe von rund sieben Kilometern Fahrtstrecke zwei Schulen mit identischem Angebot in den Bildungsgängen Grund-, Haupt- und Realschule. Die Sekundarstufe beginnt an beiden Schulen mit einer Förderstufe.

Ein Vergleich der Schuljahre 2013/2014 und 2023/2024 zeigt: Während beide Schulen im Grundschulzweig steigende Schülerzahlen aufweisen, werden die Angebote der Sekundarstufe I immer seltener angewählt. Die Grundschulzweige sind innerhalb der oben genannten zehn Jahre von 467 auf 573 Schülerinnen und Schüler (+22 Prozent) gewachsen, während die Förderstufen beider Schulen im selben Zeitraum einen Rückgang von 236 auf 145 Schülerinnen und Schüler (-38 Prozent) zu verzeichnen haben. Entsprechend rückläufig sind die Schülerzahlen in der Sekundarstufe I insgesamt.

Um die Veränderung im regionalen Bezug der Sekundarstufenangebote in Florstadt und Niddatal deutlich zu machen, wird in der nachfolgenden Tabelle die Entwicklung der Schülerzahlen für beide Schulen zusammen dargestellt:

Bildungsgang	SJ 2013/14	SJ 2023/24	Veränderung
Grundschule	467	573	+22 %
Förderstufe	236	145	-38 %
Hauptschule	179	133	-26 %
Realschule	316	192	-39 %
<i>gesamt</i>	<i>1.198</i>	<i>1.043</i>	<i>-13 %</i>

Hauptursache für diese Entwicklung ist das geänderte Wahlverhalten der Eltern, die sich beim Übergang auf die weiterführende Schule häufiger für Bildungsangebote benachbarter Gymnasien oder Gesamtschulen entscheiden: An der **Karl-Weigand-Schule** wählten noch zum Schuljahr 2013/2014 rund 65 Prozent die schuleigene Förderstufe, während sich rund 33 Prozent für ein Gymnasium entschieden. Zehn Jahre später, zum Schuljahr 2023/2024, wählten nur noch 38 Prozent die schuleigene Förderstufe, aber 53 Prozent ein Gymnasium. Die Akzeptanz der Förderstufe an der **Geschwister-Scholl-Schule** ist im gleichen Zeitraum konstant niedrig: Zum Schuljahr 2013/2014 entschieden sich rund 35 Prozent für einen Übergang an die schuleigene Förderstufe, zum Schuljahr 2023/2024 waren es 33 Prozent. Die Wahlentscheidung für ein Gymnasium dagegen ist im selben Zeitraum von 38 auf 60 Prozent gestiegen.

Die Folge für die Schulorganisation ist, dass in den Haupt- und Realschulzweigen beider Schulen vermehrt einzügig Jahrgangsstufen gebildet werden. Damit stoßen beide Sekundarstufenangebote an die Grenze der Vorgabe des § 144a Abs. 1 Satz 1 HSchG, dass Schulen eine Größe haben sollen, die eine Differenzierung des Unterrichts ermöglicht und eine sinnvolle Unterrichts- und Erziehungsarbeit erlaubt. Aus Sicht der Schulentwicklungsplanung stellt sich nach den Maßstäben der zweckmäßigen Schulorganisation und des öffentlichen Bedürfnisses die Frage, ob in der Sekundarstufe I zwei gleiche Bildungsangebote auf lange Sicht parallel aufrechtzuerhalten sein werden.

Gesamtschule Gedern

Hinsichtlich der Schülerzahlentwicklung gibt auch die kooperative **Gesamtschule Gedern** Anlass zur Sorge, denn sie hat in zehn Jahren 36 Prozent ihrer Schülerschaft verloren: Besuchten im Schuljahr 2013/2014 noch 722 Schülerinnen und Schüler die Schule, waren es im Schuljahr 2023/2024 nur noch 462. Die Anmeldungen sind in dem o.g. Zeitraum im Hauptschulzweig (-22 Prozent), im Realschulzweig (-36 Prozent) und vor allem im Gymnasialzweig (-42 Prozent) deutlich zurückgegangen. Im Rahmen der Fortschreibung des Schulentwicklungsplans ist das Bildungsangebot hinsichtlich der Frage der Zweckmäßigkeit der Schulorganisation i.S. des § 144a Abs. 1 Satz 1 HSchG zu prüfen und eine Änderung der Schulorganisation in Erwägung zu ziehen.

Limesschule

Entgegen der Prognose im Schulentwicklungsplan von 2014 gelingt es an der **Limesschule**, die nach § 144a Abs. 1 Satz 3 HSchG zulässige Jahrgangsbreite von 50 in der gymnasialen Oberstufe zu halten. Ebenfalls konnten sich die Schülerzahlen in der Sekundarstufe I bei mehr als 1.000 Schülerinnen und Schülern im Schuljahr 2023/2024 stabilisieren. Zum Vergleich: Im Schuljahr 2014/2015 zählte die Sekundarstufe I rund 800 Schülerinnen und Schüler. Meine im Erlass vom 12. Mai 2015 erteilte Auflage, bei einer weiter sinkenden Schülerzahl in der Jahrgangsstufe der Einführungsphase der Oberstufe entsprechende Gegenmaßnahmen in den Blick zu nehmen, sehe ich damit als erledigt an.

C.3 Sonderpädagogische Förderung und Inklusion

Die vorliegende Fortschreibung des Schulentwicklungsplans macht deutlich, dass der Schulträger auch nach dem Auslaufen der Kooperationsvereinbarung mit dem Land Hessen über die Modellregion „Inklusive Bildung im Wetteraukreis“ die gewonnenen Erkenntnisse nutzt. So werden organisatorische und strukturelle Maßnahmen zur Weiterentwicklung der inklusiven Bildung nachvollziehbar beschrieben. Obschon Sie eine Prognose der Schülerzahlen für die fünf Förderschulen im Kreis nicht vornehmen, lässt sich ein Zuwachs für die stationären Systeme vor allem im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung verzeichnen.

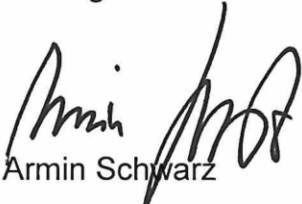
Ihren Angaben zufolge stoßen die stetig steigenden Schülerzahlen insbesondere an der Hammerwaldschule in Hirzenhain an räumliche Grenzen, was bereits zu Klassenauslagerungen an den Standort Nidda (Räumlichkeiten der ehemaligen Gudrun-Pausewang-Schule) mit 11 Klassen im Schuljahr 2022/2023 führte. Organisatorisch wird vorwiegend die Grund- und Mittelstufe in Hirzenhain unterrichtet, während die Haupt- und Berufsorientierungsstufe in Nidda angeboten wird. Beide Schulstandorte haben in etwa gleich viele Lerngruppen. Die Auslagerung von Klassen an die Außenstelle hat Auswirkungen auf die Schülerströme zwischen Hirzenhain und Nidda. Dies stellt einen Eingriff in die regionale Organisationsstruktur (Köller/Achilles, HSchG, § 146 Erl. 2) dar, weil sich ein veränderter Anreiz zur Wahl einer anderen Schule für die Eltern ergeben kann, sobald die Außenstelle dauerhaft besteht. Mit Hinweis auf Ihre erklärte Bereitschaft, in die Barrierefreiheit zu investieren, stimme ich der Planung zur dauerhaften Errichtung einer Außenstelle der Hammerwaldschule am Standort Nidda zu.

D. Schulorganisationsmaßnahmen

Zu folgender Schulorganisationsmaßnahme erteile ich gemäß § 146 HSchG meine Zustimmung:

- **Bildung** einer Außenstelle der Hammerwaldschule am Standort Nidda (ehemalige Gudrun-Pausewang-Schule) zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

Für die sächlichen und räumlichen Voraussetzungen hat der Schulträger Sorge zu tragen.


Armin Schwarz

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Gießen, Marburger Straße 4, 35390 Gießen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, als Beklagten das Land Hessen, vertreten durch das Hessische Kultusministerium und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen oder Beweismittel sollen angegeben werden. Dieser Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.